

12. Wahlperiode

**Beschlußempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1	12/700	Sozialversicherung	SM	5	12/1238	Besoldung/Tarifrecht	FM
2	12/1765	Gnadensache	JUM	6	12/2216	Richter	JUM
3	12/1823	Bausache	WM	7	12/1669	Ausländerrecht	IM
4	12/2069	Ausländerrecht	IM				

### 1. Petition 12/700 betr. Rentensache

Der Petent begehrt die Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Am 3. März 1994 beantragte der Petent bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) die Gewährung einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit. Diesen Rentenanspruch lehnte die LVA mit Bescheid vom 16. Mai 1994 ab, weil Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorlag. Der hiergegen fristgerecht eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 1995 zurückgewiesen, nachdem der Widerspruchsausschuß auch nach einer mehrtägigen stationären Begutachtung des Petenten in der Sozialmedizinischen Klinik der LVA zu demselben Ergebnis kam. Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der bevollmächtigte VdK mit Schriftsatz vom 4. September 1995 Klage beim Sozialgericht eingelegt, die noch anhängig ist.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten gemäß § 44 SGB VI Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Gemäß § 43 SGB VI haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit wurde am 3. Mai 1994 in der Ärztlichen Dienststelle der LVA eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte im Widerspruchsverfahren eine stationäre fachübergreifende Begutachtung in der Sozialmedizinischen Klinik.

Trotz der Feststellung mehrerer Gesundheitsstörungen wurde der Petent nach abschließender sozialmedi-

zinischer Beurteilung für fähig erachtet, leichte Arbeiten sowohl in der vom Petenten zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Lagerist als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter bestimmten Bedingungen vollschichtig verrichten zu können.

Im anhängigen Klageverfahren hat der Kammervorsitzende im Verlauf des Rechtsstreits Befundberichte bei mehreren behandelnden Ärzten des Petenten eingeholt. Nach eingehender Würdigung dieser Befundberichte stellte die Ärztliche Abteilung der LVA dazu fest, daß sich keine wesentlichen neuen medizinischen Gesichtspunkte ergeben haben. Vielmehr würde eine Übereinstimmung mit der Einschätzung im Gutachten der Sozialmedizinischen Klinik vorliegen, so daß keine Veranlassung besteht, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen.

Auch ein von der L.-Klinik erstellter Entlassungsbericht über eine zwischenzeitlich in der Zeit vom 26. November 1996 bis 7. Januar 1997 durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme, die von der LVA bewilligt worden war, bestätigte die bisherige Auffassung zum Leistungsvermögen des Petenten. Eine Beschwerde, die der Petent gegen diesen Entlassungsbericht bei der LVA eingelegt hat, wurde nach Einholung einer Stellungnahme bei der L.-Klinik als unbegründet zurückgewiesen. Der Entlassungsbericht wurde inzwischen ebenfalls dem Gericht zur Verfügung gestellt.

Aus der Schilderung des bisherigen Verwaltungsverfahrens ist ersichtlich, daß die Feststellungen der LVA zur medizinischen Leistungsfähigkeit des Petenten auf einer sehr gründlich durchgeführten Sachaufklärung beruhen. Die getroffenen Entscheidungen erfolgten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Maßnahmen im Aufsichtswege scheiden daher aus.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß durch die Erhebung der Klage beim Sozialgericht eine Überprüfung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers durch ein unabhängiges Gericht sichergestellt ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hausmann

### 2. Petition 12/1765 betr. Gnadengesuch

Der 32jährige Petent erstrebt seine bedingte Entlassung aus dem Zentrum für Psychiatrie (ZfP).

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts vom 11. Oktober 1989 wegen Mordes und versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch von Kindern und gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Der Petent hatte am 5. Februar 1989 versucht, mit einem neunjährigen Mädchen gewaltsam

Geschlechtsverkehr auszuüben. Um zu verhindern, daß das Kind anderen Personen davon berichtet und er wegen seiner Tat bestraft wird, würgte er das Mädchen, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Anschließend warf er das Opfer in einen Bach, wo es ertrank.

Das Landgericht ging bei der Festsetzung der Rechtsfolgen davon aus, daß bei dem Petenten eine sein Verhalten prägende schwere Grundstörung im Sinne einer „Borderline-Persönlichkeit“ vorliegt, die befürchten lasse, daß er in ähnlichen Lagen wieder schwerwiegende sexuelle Übergriffe – insbesondere gegenüber Kindern – und sogar Tötungshandlungen begehen werde. Aus diesem Grunde sei er für die Allgemeinheit gefährlich und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen. Die Unterbringung wird im ZfP vollzogen.

Die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ordnete jeweils zu den gesetzlich festgelegten Zeitpunkten – gemäß § 67 e des Strafgesetzbuches (StGB) hat das Gericht jährlich zu prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist –, zuletzt durch Beschluß vom 3. Dezember 1996, die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die Beschlüsse ergingen insbesondere auf der Grundlage von vor den jeweiligen Terminen eingeholten gutachterlichen Äußerungen des ZfP.

Das ZfP hat am 10. Juli 1997 auf die vorliegende Petition eine aktuelle Stellungnahme abgegeben. Der gegenwärtige Zustand des Petenten wird darin u.a. wie folgt geschildert:

„Diagnostisch liegt bei Herrn O. eine Borderline-Persönlichkeitsstörung vor (ICD-10:F 60.31). Die Störung kennzeichnet sich durch Beziehungsunfähigkeit, die geprägt wird von ambivalentem Verhalten, welches von freundschaftlicher Zuwendung bis hin zu plötzlichen Haß- und Wutgefühlen reicht. Konfliktsituationen sind begleitet von wechselnder launenhafter Stimmung und starkem Trotzverhalten mit mangelnder Selbstkontrolle. ...

Problematisch sind nach wie vor seine emotionalen Reaktionen in Beziehung zu Kindern. Diese sind geprägt von Angstvorstellungen, die Kinder könnten erahnen, daß er einmal ein Kind getötet hat, und sich an ihm rächen wollen, von Neidgefühlen, daß die Kinder so frei und glücklich spielen können, sowie einer tiefen Sehnsucht, selber mit den Kindern zu spielen. Die emotional ambivalente Haltung gegenüber Kindern stellt ein hohes Risikopotential dar. Ebenso ist das ambivalente emotionale Verhalten, gekoppelt mit seiner Borderline-Persönlichkeitsstruktur, einer der Hauptgründe, weshalb Herr O. bisher noch keinen Ausgang ohne eine entsprechende Bezugsperson erhielt.“

Zusammenfassend wird festgestellt:

„Die aus der Borderline-Persönlichkeitsstörung resultierenden Ängste und massiven psychischen Abwehrmechanismen führen auch weiterhin noch zu Unsicherheit und Ängsten gegenüber Kindern

und anderen, für ihn emotional wichtigen Personen. Bei Konfliktsituationen kann es erneut zu extremen Reaktionen kommen.

Prognostisch ist bei Herrn O. mit einem nur langsamen Heilungsprozeß zu rechnen.

Aus den oben genannten Gründen ist z. Zt. nicht absehbar, wann Herr O. entlassen werden kann, ohne das hohe Risiko einer erneuten erheblichen Straftat einzugehen.“

Staatsanwaltschaft und Landgericht sind dem Gnadengesuch entschieden entgegengetreten.

Ein Gnadenerweis kommt wegen der vom ZfP festgestellten, weiterhin bestehenden erheblichen Gefährlichkeit des Petenten ebenfalls nicht in Betracht. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß der Petent bei Begehung der Tat bereits – außer wegen verschiedener Eigentumsdelikte – auch einschlägig vorbestraft war. Das Amtsgericht hatte den damals 17jährigen Petenten am 3. Mai 1983 wegen versuchter Vergewaltigung eines zwölfjährigen Mädchens in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch eines Kindes und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Durch Urteil des Amtsgerichts vom 3. Oktober 1984 wurde gegen ihn wegen Diebstahls und vorsätzlichen Vollrausches unter Einbeziehung des angeführten Urteils des Amtsgerichts eine Jugendstrafe von drei Jahren verhängt. Die Verurteilung wegen Vollrausches erfolgte, weil der zum Tatzeitpunkt stark alkoholisierte Petent im Dezember 1983 mit einem Mittäter versucht hatte, eine junge Frau zu vergewaltigen.

Nach alledem ist nach Auffassung des Justizministeriums eine bedingte Entlassung des Petenten aus dem psychiatrischen Krankenhaus ebensowenig zu verantworten wie ein Ausgang ohne eine entsprechende Bezugsperson.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hausmann

### 3. Petition 12/1823 betr. Bausache (Sichtdreieck)

Die Petenten begehren die Freimachung eines im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecks.

Die Petenten sind Eigentümer und Bewohner eines Anwesens M.-Straße 24. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes „O. E.“ der Gemeinde vom 27. Juli 1979, in der Fassung 8. Juli 1991. Nördlich des Grundstücks der Petenten, gegenüber der hier rechtwinklig abknickenden M.-Straße ist in der Innenkurve ein Sichtdreieck festgesetzt. Gemäß Textteil des Bebauungsplanes ist innerhalb eines Sichtdreiecks eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m – gemessen von der Oberkante der Fahrbahndecke – nicht zugelassen. Das von den Petenten beanstandete Sichtdrei-

eck ist mit Strauch- und Buschwerk bepflanzt und entspricht diesen Festsetzungen nicht.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Sichtdreieck hat seine Rechtsgrundlage in § 111 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung (LBO) 1972. Diese Festsetzung dient ausschließlich der Sicherheit des Straßenverkehrs. Ihr kommt keine nachbarschützende Wirkung zu. Die Petenten können daher die Einhaltung des im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecks nicht auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Auch aus Gründen der Fachaufsicht ist es nicht geboten, die untere Baurechtsbehörde anzuweisen, das im Bebauungsplan festgesetzte Sichtdreieck durchzusetzen. Eine entsprechende baurechtliche Anordnung würde einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten. Die Verkehrsbehörden kamen nämlich bei ihrer Prüfung der Angelegenheit zum Ergebnis, daß aus Verkehrssicherheitsgründen die Einhaltung des festgesetzten Sichtdreiecks nicht durchgesetzt zu werden braucht. Entgegen der im Bebauungsplan dargestellten Straßenführung mündet die M.-Straße im Norden nicht in die R.-Straße sondern endet in einer Sackgasse, so daß sich die Verkehrsbewegungen auf reinen Anliegerverkehr reduzieren. Eine entsprechende Anordnung des Baurechtsamts wäre daher ermessensfehlerhaft, da nicht erforderlich und somit nicht verhältnismäßig.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hausmann

#### 4. Petition 12/2069 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren eine Verlängerung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um 1964 und 1972 geborene Eheleute mit dem 1993 geborenen Sohn und der 1996 geborenen Tochter. Sie sind bosnische Staatsangehörige.

Der Petent ist aufgrund des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina im Juni 1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Einreise der Petentin zusammen mit dem Sohn erfolgte im September 1993.

In der Folgezeit erhielten die Petenten Duldungen bzw. der Petent eine bis 1. Mai 1997 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Vor der Flucht hatten die Petenten ihren letzten Wohnsitz in Bugojno auf dem heutigen Gebiet der bosniakisch-kroatischen Föderation.

Nachdem im Heimatland der Petenten infolge des in Dayton geschlossenen Friedensvertrages keine Kriegshandlungen mehr stattfinden, wurden sie gem. dem Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1996 (Az.: 4-13 Bos/33) mit Verfügun-

gen vom Mai 1997 zur Ausreise aufgefordert und ihnen die Abschiebung angedroht.

Mit Schreiben vom Juni 1997 haben die Petenten Widerspruch gegen die Verfügungen eingelegt. Begründet wurde der Widerspruch mit der gefährlichen und riskanten Lage in Bugojno. Mit Bescheid vom August 1997 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen.

Der Petent und seine Familie haben aufgrund einer generellen Regelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina Duldungen bzw. Aufenthaltserlaubnisse erhalten. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder hat im September 1996 beschlossen, daß die in Deutschland lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge ab Oktober 1996 wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Von dieser Regelung werden inzwischen Flüchtlinge aus allen Herkunftsorten aus dem Gebiet der bosniakisch-kroatischen Föderation erfaßt. Auch der Petent und seine Familie müssen deshalb wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Der Umstand, daß der Petent erwerbstätig ist und die Familie sich offenbar gut eingelebt hat, kann hieran nichts ändern. Es stand von Anfang an fest, daß den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder zurückkehren müssen.

Der Petent kann keine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme erhalten. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ist gemäß § 10 AuslG nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes dies ausdrücklich vorsieht.

Die vom Petenten ausgeübte Tätigkeit als Mitarbeiter in einem Metallverarbeitungsbetrieb wird von der Arbeitsaufenthaltsverordnung jedoch nicht erfaßt.

Auch die vom Petenten befürchteten Wiedereingliederungsschwierigkeiten in Bosnien-Herzegowina können nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Regierung von Bosnien und Herzegowina, daß die in Deutschland lebenden Flüchtlinge wieder zurückkehren, um beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Es ist Aufgabe der bosnischen Behörden, für deren Unterbringung und Wiedereingliederung zu sorgen. Der Petent und seine Familie befinden sich insoweit in keiner anderen Situation, als die meisten anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die nun ebenfalls wieder zurückkehren müssen.

Auch aus Gleichbehandlungsgründen kann deshalb eine andere Entscheidung nicht getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

### 5. Petition 12/1238 betr. Beihilfe, Kostendämpfungspauschale

Der Petent ist Beamter des Landes und freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Er beantragt, das Land als Dienstherr solle ihm künftig die jährliche Kostendämpfungspauschale von 150 DM nicht mehr von der Beihilfe abziehen. Zur Begründung ist vorgetragen, daß er als freiwilliges Mitglied den vollen Krankenkassenbeitrag allein trage, die Beiträge in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen und aufgrund der Kostendämpfungsgesetze laufend Zuzahlungen zu erbringen seien. Er habe in den letzten Jahren jeweils nur geringe Aufwendungen zur Beihilfe geltend gemacht, wovon auch noch die erhöhte beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale abgezogen wurde; infolge seiner Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung habe er dem Land erhebliche Beihilfeausgaben erspart.

Der Petent ist Ruhestandsbeamter des Landes mit Ruhegehalt nach Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes; er ist als solcher beihilfeberechtigt. Er und seine Ehefrau sind bei einer Ersatzkasse freiwillig krankenversichert. Er selbst erhält nach Aktenlage keinen Beitragszuschuß.

Der Dienstherr nimmt auf die Auswahl des Versicherungsschutzes keinen Einfluß. Es ist nicht aktenkundig, welche Überlegungen den Petenten seinerzeit bewogen haben, den Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu suchen und beizubehalten. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben seit 1985 in mehreren sogenannten Öffnungsaktionen die Gelegenheit zum Überwechseln geboten. Möglicherweise erschien dem Petenten jedoch ein Verbleiben in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsgünstiger, weil Familienangehörige kostenfrei mitversichert sind.

Soweit der Petent in seiner Eingabe darauf hinweist, daß er dem Land infolge seiner Krankenkassenmitgliedschaft und der Inanspruchnahme von Sachleistungen erhebliche Beihilfeausgaben erspare, kann daraus bei der Beihilfe kein Anspruch auf Vergünstigungen abgeleitet werden. Die Annahme, daß Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen generell weniger Beihilfe erhalten als Privatversicherte, obwohl sie in der Regel hohe Beiträge bezahlen, ist in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. Der Umfang der Beihilfe hängt davon ab, ob das Mitglied sich als Selbstzahler behandeln läßt und von der Krankenkasse lediglich einen Teil der Kosten erstattet erhält, oder ob das Mitglied Sachleistungen in Anspruch nimmt. Die Höhe der Beiträge wiederum hängt von der Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einkünfte ab; gesetzlich Krankenversicherte mit relativ niedrigen Einkünften zahlen in vielen Fällen weniger Beiträge als privat Krankenversicherte.

Der Petent hat die Wahl, entweder die weitgehend kostenfreien Sachleistungen der Krankenkasse in Anspruch zu nehmen oder stattdessen sich als Selbstzahler behandeln zu lassen und die nicht von der Kasse erstatteten Aufwendungen bei der Beihilfe geltend zu machen. Das Wahlrecht freiwilliger Mitglieder zwi-

schen Kostenerstattung oder Sachleistung ist im Sozialgesetzbuch V geregelt, auch hierauf hat der Dienstherr keinen Einfluß.

Der vom Petenten erweckte Eindruck, freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse seien gegenüber anderen Gruppen benachteiligt, ist in dieser Verallgemeinerung nicht zutreffend. Die Beiträge zu gesetzlichen Krankenversicherungen sind bekanntlich einkommensabhängig, sie sind damit grundsätzlich sozial tragbar. Ein Vergleich mit den Beiträgen für private Krankenversicherungen führt, abhängig von den persönlichen Lebensumständen, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Im Laufe des Lebens eines Beihilfeberechtigten kann sich der Beitragsvorteil mehrmals in der einen oder anderen Richtung verändern, z. B. bei Hinzutreten oder Wegfall eines – in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversicherten – Familienangehörigen. Der Dienstherr ist jedoch nicht verpflichtet, den Beihilfeberechtigten den jeweiligen Beitragsunterschied zu dem günstigeren der beiden grundlegend verschiedenen Versicherungssysteme durch Beitragszuschüsse oder Beihilfen auszugleichen.

Das Beihilferecht muß möglichst einheitlich für alle Berechtigten geregelt sein. Dies gilt insbesondere für die Kostendämpfungspauschale, die seit 1. Januar 1996 jährlich 150 DM beträgt; dieser Abzug soll den Haushalt des Landes entlasten und alle Berechtigten möglichst gleichmäßig treffen. Vergünstigungen bei dieser Kostendämpfungspauschale können nicht an Umstände geknüpft werden, die – wie hier die Inanspruchnahme von Sachleistungen einer Krankenkasse – jederzeit von der Wahlfreiheit des Berechtigten abhängen.

Das Finanzministerium beabsichtigt deshalb keine Änderung der Beihilfeverordnung in dem vom Petenten gewünschten Sinn. Von freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit entsprechenden Argumenten gewünschte andere Vergünstigungen bei der Beihilfe gegenüber Privatversicherten wurden bisher vom Finanzministerium ebenfalls abgelehnt.

#### Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

### 6. Petition 12/2216 betr. Beschwerde über das Landgericht in einer Betreuungsangelegenheit

Der Petent wendet sich in einer Betreuungssache gegen gerichtliche Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts und des Landgerichts S. als Beschwerdegericht. Er kritisiert die ergangenen Entscheidungen als Fehlentscheidung.

Die am 3. Februar 1913 geborene Mutter des Petenten wurde am 10. Mai 1995 in einem Pflegeheim in

K. aufgenommen. Ihr Ehemann war wenige Tage zuvor verstorben. Ein Bruder (E.) des Petenten regte gegenüber dem Vormundschaftsgericht am 16. Mai 1995 die Bestellung eines Betreuers für seine Mutter an. Er legte unter anderem ein ärztliches Zeugnis des Krankenhauses (E.) vom 13. April 1995 vor, in dem ein hirnorganisches Psychosyndrom mit Verwirrtheit und Desorientierung attestiert wurde. Das damals zuständige Notariat – Vormundschaftsgericht – A. holte beim Gesundheitsamt E. ein ärztliches Gutachten zur Notwendigkeit und zum Umfang einer eventuellen Betreuung ein, das nach erfolgter Untersuchung der Patientin am 24. Juli 1995 vorlag. Es kam zu dem Ergebnis, daß die Patientin infolge hirnorganischen Abbaus meist völlig desorientiert sei und aufgrund ihres Gesundheitszustands eine Betreuung für sämtliche Bereiche notwendig erscheine. Der Petent selbst wandte sich im Rahmen der Anhörung unter Hinweis auf Streitigkeiten gegen eine Bestellung seines Bruders E. zum Betreuer. Ein weiterer Bruder (W.) wandte sich grundsätzlich gegen eine Betreuung. Nach Bestellung eines Verfahrenspflegers hörte der Vormundschaftsrichter am 10. August 1995 die Mutter des Petenten im Pflegeheim an und fand die amtsärztlichen Feststellungen bestätigt. Er kündigte den Beteiligten am selben Tage an, daß er die Anordnung einer Betreuung beabsichtige und Rechtsanwalt M. bestellen wolle. Dagegen wandte sich der Petent, der meinte, die Betreuung solle von ihm und seinem Bruder W. wahrgenommen werden. Durch Beschluß vom 28. August 1995 ordnete das Vormundschaftsgericht die Betreuung im angekündigten Umfang an. Die Notwendigkeit ergab sich für das Vormundschaftsgericht aus dem ärztlichen Gutachten und dem persönlich gewonnenen Eindruck vom Gesundheitszustand der Frau. Die Bestellung eines neutralen Betreuers erschien dem Vormundschaftsgericht aufgrund der angespannten Verhältnisse zwischen den Brüdern und dem gegenseitigen Mißtrauen vorzuzugsfähig.

Hiergegen legten der Bruder W. und die Mutter – auf einem von ihrem Sohn W. vorformulierten Schreiben – Beschwerden ein. Nach einigen schriftlichen Eingaben bestimmte die Beschwerdekammer des Landgerichts S. einen Verhandlungs- und Anhörungstermin auf den 31. Januar 1996 im Pflegeheim. Durch Beschluß vom 19. März 1996 wurden die Beschwerden zurückgewiesen, nachdem die Kammer die Beurteilung des Vormundschaftsgerichts aufgrund eigenen Eindrucks bestätigt fand.

Am 23. April 1996 beantragte der Bruder W. beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Betreuung, worauf er von dort darauf hingewiesen wurde, daß bei bestehender Betreuung er nicht mehr verfahrensbeteiligt sei. Begleitet von zahlreichen Eingaben des Antragstellers prüfte das nunmehr zuständig gewordene Notariat – Vormundschaftsgericht – K. von Amts wegen, ob eine veränderte Sachlage die Aufhebung der Betreuung erlaube. Hierzu suchte der Vormundschaftsrichter die Mutter des Petenten am 6. November und am 23. Dezember 1996 im Pflegeheim auf, kam aber zu dem Ergebnis, daß sich deren Gesundheitszustand nicht entscheidend verbessert hatte.

Durch Beschluß vom 10. Januar 1997 wies das Vormundschaftsgericht den Antrag als unzulässig ab, führte in der Begründung jedoch auch aus, daß er aus materiellen Gründen die Voraussetzungen für eine Aufhebung von Amts wegen nicht für gegeben erachtete. Die dagegen vom Bruder W. eingelegte Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Landgerichts S. durch Beschluß vom 5. März 1997 zurück. Am 23. März 1997 verstarb die Mutter des Petenten im Krankenhaus K.

Zu den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen kann wegen des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht inhaltlich Stellung genommen werden.

Die Betreuung und damit die Befugnis des Betreuers, für die Betreute tätig zu werden, endete mit deren Tod. Der Betreuer hat am 29. April 1997 eine Rechnung vorgelegt, die vom Vormundschaftsgericht geprüft wurde, ohne daß sich Beanstandungen ergeben hätten.

Der Petent wurde hiervon vom Notariat K. unterrichtet. Zahlreiche weitere Schreiben des Petenten wurden vom Notariat K. zuletzt am 11. und 12. August 1997 beantwortet. Am 22. August 1997 hat der ehemalige Betreuer die Rechnungslegung aufgrund eines Hinweises des Bruders E. im Hinblick auf zwei Wertpapiere ergänzt.

Soweit der Petent ein Tätigwerden des Notariats K. oder der Beschwerdekammer des Landgerichts S. in bezug auf ärztliche Behandlungsunterlagen des Krankenhauses K. verlangt, besteht hierzu keine Möglichkeit. Die Unterlagen sind nicht im Rahmen der Betreuung, sondern aufgrund ärztlicher Behandlung angefallen. Evtl. Einsichtsrechte müßten unmittelbar durch die Erben geklärt und gegebenenfalls durchgesetzt werden.

Der ehemalige Betreuer, Rechtsanwalt M. ist, wie er auf Anfrage mitgeteilt hat, unter anderem noch im Besitz von Unterlagen, die für die Einkommenssteuererklärung erforderlich sind. Er hatte während der laufenden Betreuung im Hinblick auf die Komplexität einen Steuerberater eingeschaltet, den Auftrag nach dem Wegfall der Betreuung aber zurückgezogen. Zu einer Fertigung der Steuererklärung wäre er nach Beendigung der Betreuung nur aufgrund gemeinschaftlicher, entgeltlicher Beauftragung durch die Erben bereit. Gleichfalls sieht er sich im Hinblick auf die heftigen Streitigkeiten zwischen den Erben nicht in der Lage, die Unterlagen an nur einen der Brüder herauszugeben. Er erwartet eine einverständliche Anordnung der Erben. Dies habe er diesen auch mitgeteilt.

Das gerichtliche Verfahren gibt keinen Anlaß zu Maßnahmen des Justizministeriums. Eine inhaltlich wertende Stellungnahme zu den ergangenen Entscheidungen unterbleibt im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

**7. Petition 12/1669 betr. Aufenthaltsgenehmigung**

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten sind ein im September 1955 (Petent) bzw. im Mai 1959 (Petentin) geborenes Ehepaar sowie ihre im Februar 1977 (Sohn) bzw. im August 1978 (Tochter) geborenen Kinder.

Die Petenten sind eigenen Angaben zufolge bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige serbischer Volkszugehörigkeit. Bei ihrer Einreise waren die Petenten allerdings mit Ausnahme des Sohnes im Besitz von auf die kroatische Staatsangehörigkeit hindeutenden – damals noch jugoslawischen – Reisepässen mit den Buchstabenkennungen „HA“ und „HR“. Derzeit sind die Petenten im Besitz von aus humanitären Gründen ausgestellten Pässen der Bundesrepublik Jugoslawien. Laut Erklärung der Petenten bemühen sie sich um Ausstellung bosnisch-herzegowinischer Paßpapiere.

Die Einreise der Petenten erfolgte ohne Visum zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen November 1991 und April 1993 vom letzten Wohnsitz der Familie in Kroatien aus. Der Petent hatte sich zuvor bereits 1980/81 illegal in Deutschland aufgehalten und war 1981 ausgewiesen und abgeschoben worden. Weder die Wirkungen der Ausweisung noch die Wirkungen der Abschiebung wurden seither zeitlich befristet.

Mit Verfügungen vom April 1995 lehnte die Ausländerbehörde die von den Petenten gestellten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen ab und forderte sie unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobenen Widersprüche wies das Regierungspräsidium mit Bescheiden vom April 1996 bzw. Juni 1996 zurück. Über die hiergegen erhobenen Klagen liegt bislang noch keine Entscheidung vor.

Der Petent ist eigenen Angaben zufolge als Dachdeckerhelfer, die Petentin als Küchenhilfe erwerbstätig. Die Tochter absolviert seit März 1995 ein Altenpflegepraktikum. Der Sohn befindet sich seit Juni 1995 in einer Kfz-Mechanikerlehre.

Im April 1997 stellten die Petenten einen Weiterwanderungsantrag in die Vereinigten Staaten. Eine Bescheinigung einer Weiterwanderungsberatungsstelle bzw. der amerikanischen Behörden, daß das Weiterwanderungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg betrieben wird, liegt bislang allerdings nicht vor.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Petenten zur Ausreise aufzufordern, ist nicht zu beanstanden. Den Petenten kann unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet nicht ermöglicht werden. Insbesondere kommen die Petenten – die Richtigkeit der Angabe ihrer bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit unterstellt – nicht in den Genuß der für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina geltenden Regelungen, weil sie eigenen Angaben zufolge vor ihrer Einreise zuletzt in Kroatien gelebt hatten. Dies betrifft insbesondere auch die von dem Sohn aufge-

nommene Ausbildung. Ebenso bleiben die geäußerten Weiterwanderungsabsichten außer Betracht, da bereits mehr als zwei Monate seit der Antragstellung vergangen sind, ohne daß eine Bescheinigung einer dafür zuständigen Stelle, daß das Weiterwanderungsverfahren mit Aussicht auf Erfolg betrieben wird, vorgelegt worden wäre.

Den Petenten ein anderweitiges, von ihrem seitherigen Status unabhängiges Aufenthaltsrecht zu gewähren, ist nicht möglich.

Die ungeachtet des Visumsverstößes hierfür allein in Betracht kommende Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gem. § 10 AuslG wäre nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich vorsieht. Die von den Petenten ausgeübten Berufe werden von der AAV jedoch nicht erfaßt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der von dem Sohn aufgenommenen Ausbildung und des Praktikums der Tochter. Anhaltspunkte, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 8 AAV (Aufhaltsgenehmigung in Ausnahmefällen) rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.

Im Falle des Petenten würde zudem nach § 8 Abs. 2 AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung die Sperrwirkung der im Jahr 1981 erfolgten Ausweisung und Abschiebung entgegen stehen.

Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der angeblichen Wehrdienstentziehung des Petenten, nachdem sowohl in Kroatien als auch in Bosnien-Herzegowina entsprechende Amnestiegesetze in Kraft getreten sind. Im übrigen ist nach den aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes die Rückkehr von serbischen Volkszugehörigen sowohl nach Bosnien-Herzegowina als auch nach Kroatien grundsätzlich möglich.

Zur weiteren Vorbereitung der Rückführung wird sich die Ausländerbehörde in Kürze um die Ausstellung bosnisch-herzegowinischer und ggf. auch kroatischer Rückreisepapiere bemühen. Im übrigen sind die Petenten auf den von ihnen bereits beschrittenen Rechtsweg zu verweisen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

05. 11. 97

Der Vorsitzende:  
Dr. Freudenberg